



FAKULTÄT MASCHINENBAU

Leitlinien zum praktischen Studiensemester (80 Arbeitstage) für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen ab Studienbeginn 1.10.2021

Das praktische Studiensemester (Praxissemester) dient dazu, die bisher im Studium gewonnenen Kenntnisse in der Baupraxis ingenieurmäßig umzusetzen und zu vertiefen. Zu diesem fortgeschrittenen Studienabschnitt ist der Einsatz der Studierenden in Projekten der Fachabteilungen der Praktikumsbetriebe (Bauingenieurbüro, Baubehörde oder anderen geeigneten Einrichtungen) im In- und Ausland vorgesehen. Die Studierenden sollen eine fast ingenieurmäßige Tätigkeit ausüben und kleinere Aufgabenstellungen möglichst selbstständig bearbeiten. Dabei soll die Beratung und Anleitung durch einen erfahrenen Betreuer/eine erfahrene Betreuerin sichergestellt sein.

Die Einsatzgebiete für die Praktikanten/Praktikantinnen erstrecken sich über alle Bereiche, in denen Bauingenieure und -ingenieurinnen tätig sind. Dies können beispielsweise die Planung (Entwurf, statisch-konstruktive Bearbeitung, Ausschreibung), die Planung zur Durchführung (Baustelleneinrichtung, Arbeitsvorbereitung, Kalkulation), die Bauleitung und Bauüberwachung (Qualitätssicherung, Aufmaß, Abnahme, Abrechnung) von Baumaßnahmen, Umbau-/Instandsetzungsmaßnahmen oder der Fertigungs-/Montageplanung sein (Aufzählung nicht vollständig). Auf Grund der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten kann keine detaillierte Vorgabe über verpflichtende Praktikumsinhalte gemacht werden. Es ist auch möglich und sogar wünschenswert, dass die Praktikanten/Praktikantinnen mehrere Aufgabengebiete des Bauingenieurwesens kennenlernen.

Art und Umfang des praktischen Studiensemesters

Art und Umfang des praktischen Studiensemesters werden grundsätzlich durch die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) [1] und die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern [2] vorgegeben und durch die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) sowie durch die Studien- und Prüfungsordnungen des Studiengangs (SPO) näher geregelt.

„Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist.“ [1] [2]

Es handelt es sich daher um ein **Pflichtpraktikum**. Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule Landshut.

Die Studierenden sind verpflichtet, den zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen legt das **fünfte Studienplansemester** als Zeitpunkt für das praktische Studiensemester fest. Das praktische Studiensemester umfasst eine in der Regel **zusammenhängende praktische Zeit im Betrieb von mindestens 80 Arbeitstagen**. Aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen ist die Dauer des Praxissemesters auf **maximal 26 Wochen** (182 Kalendertage) begrenzt. Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit (Vollzeit) der Ausbildungsstelle.

Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb sind grundsätzlich nachzuholen. Ist das Ausbildungsziel (u.a. mindestens 80 Arbeitstage) nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben und die durch die Unterbrechung **aufgetretenen Fehltage nicht mehr als fünf Arbeitstage** betragen. Erstreckt sich die Unterbrechung auf **mehr als fünf Arbeitstage, sind alle Fehltage nachzuholen**. Bei der Ableistung einer **Wehrübung** wird von einer Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als **zehn Arbeitstage** dauert. Die Studierenden haben nachzuweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Die Nachholung von Unterbrechungen ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Mindestdauer der praktischen Zeit im Betrieb (80 Arbeitstage) unterschritten wird. Zu den Unterbrechungen zählen Urlaub (auch Betriebsurlaub), Krankheit und durch sonstige Verhinderung ausgefallene Arbeitszeit. **Gesetzliche Feiertage oder Urlaub (auch Betriebsurlaub) sind keine Arbeitstage und sind ebenso wie Wochenenden bei der Berechnung der Praktikumsdauer von vornherein als arbeitsfreie Tage anzusehen.**

Das Praxissemester wird von der Hochschule betreut und durch im Studien- und Prüfungsplan festgelegte praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Dazu besuchen die Studierenden in der Regel auch während der Praktikumszeit an einem Tag der Woche (bisher gewöhnlich der Freitag) die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule Landshut. Dabei besteht Teilnahmepflicht. **Bei vier Arbeitstagen pro Woche ergibt sich damit eine Mindestdauer von 20 Kalenderwochen für das Praktikum.**

Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (**Praxisseminar**) sind in der Regel im praktischen Studiensemester abzuleisten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Form eines Blockseminars, außerhalb der regulären Vorlesungszeiten am Ende des gleichen Semesters, ganztägig zu absolvieren. Hierzu muss im SB/SSO-Portal die entsprechende Auswahl getroffen werden.

Auf Antrag des/der Studierenden an die/den Beauftragten für das praktische Studiensemester kann das Praxisseminar auch im **nachfolgenden Semester** abgeleistet werden; in diesem Fall ist **der Antrag spätestens 14 Tage vor Ende des dem praktischen Studiensemester vorausgehenden Semesters zu stellen.**

Die minimale Gesamtdauer des Praktikums liegt bei 16 Kalenderwochen (bei einer 5-Tage-Arbeitswoche).

Im Praxisseminar sind in der Regel u.a. folgende Leistungen zu erbringen:

- zwei kurze technische Berichte oder ein umfangreicherer technischer Bericht sowie
- ein Referat (**k u r z e** Vorstellung des Unternehmens und Bericht über die eigene Tätigkeit während des Praktikums).

Weitere studiengangsspezifische Anforderungen entnehmen Sie bitte der Studien- und Prüfungsordnung Ihres Studiengangs in der jeweils für Sie gültigen Fassung.

Die konkrete Ausgestaltung des Praxisseminars liegt jedoch in der Verantwortung des Leiters der Veranstaltung und kann daher abweichen.

Zugangsvoraussetzungen für das Praxissemester

Die Zugangsvoraussetzungen zum praktischen Studiensemester regelt die Studien- und Prüfungsordnung (SPO). Im Allgemeinen sind dies:

- der Nachweis des Ableistens der vorgeschriebenen Vorpraxis,
- die Erfüllung aller Vorrückbedingungen bis zum Praxissemester und
- der Nachweis der Mindestanzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende des dritten, bzw. vierten Studienplansemesters entsprechend der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung. Dies bedeutet praktisch für die Studierenden, dass nur bei Erfüllung der Vorrückbedingungen ein Vertrag für die Praxis im Betrieb vorgelegt werden darf.
- Der Eintritt in das praktische Studiensemester ist frühestens im fünften Studienplansemester möglich.

Weitere Bedingungen entnehmen Sie bitte der für Sie gültigen Studien- und Prüfungsordnung.

Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester

Die Studierenden schließen mit dem Ausbildungsbetrieb einen Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester ab. Ein **Mustervertrag** kann von der Homepage der Hochschule Landshut geladen werden.

Einige größere Unternehmen verwenden firmeneigene Verträge, die nach Prüfung in der Regel auch anerkannt werden.

Der Ausbildungsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Insofern ist der Abschluss eines weiteren Arbeitsvertrages aus Sicht der Hochschule nicht erforderlich. Falls das Praktikumsunternehmen neben dem Ausbildungsvertrag noch einen Arbeitsvertrag abschließen möchte, ist darauf zu achten, dass die Bedingungen dieses Vertrages nicht den Regelungen des Ausbildungsvertrages widersprechen.

Der von dem/der Studierenden **und** vom Praktikumsbetrieb unterzeichnete Ausbildungsvertrag ist rechtzeitig **VOR** Antritt des Praktikums in dreifacher Ausfertigung im Studierenden-Service-Zentrum abzugeben.

Im Studierenden-Service-Zentrum wird der Vertrag formal überprüft (z.B. bzgl. Zugangsvoraussetzungen, Praktikumsdauer, Eintragung aller erforderlichen Daten). Danach prüft der/die Praktikumsbeauftragte den Vertrag inhaltlich (Eignung von Praktikumsbetrieb, Tätigkeit usw.) und unterzeichnet diesen. Bitte beachten Sie, dass aus dem Vertrag die Art der Tätigkeit nachvollziehbar hervorgeht. Eine Angabe, dass das Praktikum z.B. in der Abteilung „ZQ-4“ durchgeführt wird, ist nicht ausreichend.

Zwei Exemplare des Vertrages können Sie nach Unterzeichnung wieder im Studierenden-Service-Zentrum abholen. Alternativ können Sie einen adressierten und **F R A N K I E R T E N Rücksendeumschlag beilegen**. Für Rückfragen während der Bearbeitung des Vertrags verwendet die Hochschule ausschließlich Ihre Hochschulemailadresse!

Nachweis über die praktische Zeit im Ausbildungsbetrieb

Die erfolgreiche Ableistung der praktischen Zeit im Ausbildungsbetrieb muss durch ein Praktikumszeugnis oder durch eine Praktikumsbescheinigung nachgewiesen werden. Aus dem Nachweis müssen mindestens die **Tätigkeit**, die **Gesamtdauer** sowie **Fehlzeiten** (s.o.) hervorgehen (auch 0 Fehltag sind zu bestätigen). Das Praktikumszeugnis bzw. die Praktikumsbescheinigung ist spätestens vier Wochen nach Abschluss des praktischen Studiensemesters beim Studierenden-Service-Zentrum abzugeben.

Zur Anerkennung der praktischen Zeit im Ausbildungsbetrieb muss der Hochschule KEIN qualifiziertes Zeugnis vorgelegt werden. Ein positives qualifiziertes Zeugnis kann aber später für die Bewerbungsunterlagen von Vorteil sein.

Zur Anrechnung des gesamten Moduls „Praktisches Studiensemester“ ist weiterhin die erfolgreiche Teilnahme am „Praxisseminar“ nachzuweisen.

Hinweise zur Versicherung während des Praxissemesters

Bei den notwendigen Versicherungen während des Praxissemesters ist grundsätzlich zwischen Inlands- und Auslandspraktika zu unterscheiden. Bei Auslandspraktika erhalten Sie weitere Informationen beim International Office der Hochschule Landshut oder bei dem/der Auslandsbeauftragten der Fakultät.

Für **Inlandspraktika** gelten folgende Regelungen (vgl. [2]):

Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Bei dem von der Hochschule Landshut vorgeschriebenen praktischen Studiensemester handelt es sich um ein Pflichtpraktikum. Dieses ist **auf maximal 26 Wochen begrenzt**, so dass keine sozialversicherungsrechtlich relevanten Arbeitsverhältnisse entstehen. Die Studierenden sind daher in der Regel wie während eines normalen Studiensemesters versichert.

Falls die Studierenden allerdings im Rahmen einer Familienversicherung mitversichert sind, können sich bei einigen Krankenkassen Einschränkungen ergeben. Ab einem bestimmten eigenen monatlichen Einkommen über zwei oder mehr Monate hinweg ist u.U. der Abschluss einer eigenen Versicherung erforderlich. Erkundigen Sie sich daher bei Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung, wie die Regelungen in Ihrem konkreten Fall aussehen.

Versicherung gegen Arbeitsunfall

Nach [2]:

„¹Studierende sind im Fall eines Arbeitsunfalls während des praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes über den für das Unternehmen/die Behörde zuständigen Unfallversicherungsträger versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).“

Haftpflichtversicherung

Nach [2]:

„¹Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Studierenden wird empfohlen, sofern die Praktikumsstelle nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt oder die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist, wie etwa bei öffentlichen Praktikumsstellen des Freistaats Bayern.“

ACHTUNG: Eine Privathaftpflichtversicherung kommt normalerweise nicht für Schäden auf, die im Rahmen einer Praktikumsstätigkeit entstehen!

Quellen

- [1] Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), die zuletzt durch § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 2022 (GVBl. S. 746) geändert worden ist
- [2] Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern vom 24. Januar 2023 (BayMBl. Nr. 60)